

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Im Namen Allahs, des Allerbarmers, des Allbarmherzigen!

Satzung

Islamischer Bund in Schwerin e.V.

نظام أساسي

للرابطة الإسلامية في شفيرين

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Islamischer Bund in Schwerin“ und hat seinen Sitz in Schwerin. Dieser Verein soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ tragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziele und Aufgaben

Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, auf dem Boden des Grundgesetzes die Grundlagen für die Etablierung einer islamischen Gemeinde zu schaffen und ihren Fortbestand zu ermöglichen, um die hier lebenden Menschen muslimischen Glaubens religiös, seelsorgerisch und soziokulturell zu unterstützen. Der Verein stellt sich die Aufgabe, in Schwerin eine Moschee einzurichten, die neben ihrer vorrangig religiösen Funktion auch Möglichkeiten für interreligiöse und allgemeinnützliche Begegnungen bieten soll, um einen Beitrag für eine interkulturelle Gesellschaft und zur Verständigung zu leisten. Daher legt der Verein Wert auf gute Kontakte nicht nur mit muslimischen, sondern auch mit nichtmuslimischen Gruppen und Personen, um bereits jahrhundertealte Vorurteile und Ängste gegenüber dem Islam bzw. Menschen muslimischen Glaubens durch Aufklärung abbauen zu helfen, damit ein Zusammenleben aller hier lebenden Menschen aufrechterhalten und gefördert werden kann.

3. Arbeitsweise

Die Tätigkeit des Vereins beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Einrichtung einer Moschee in Schwerin mit Unterrichtsmöglichkeit, Begegnungsstätte, Islam-Bibliothek und evtl. weiteren Vorhaben,
- Gewährleistung der uneingeschränkten Ausübung des religiösen Lebens der hiesigen Muslime gemäß Art. 4 GG,
- Hilfe im Rahmen der Möglichkeiten bei sozialen Belangen (u.a. Ämtergänge, Kontaktvermittlungen, Freizeitgestaltung),
- Unterstützung bei rechtlichen Problemen,
- Unterstützung in Notsituationen und bei sonstigen Problemen,
- Aufklärung und Information zum Islam auch außerhalb der islamischen Gemeinschaft.

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich vorrangig auf das Schweriner Stadtgebiet und dessen Einzugsbereich, aber auch darüber hinaus.

4. Gemeinnützigkeit

Dieser Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, selbstlose, mildtätige und religiöse Zwecke. Die Nutzung finanzieller und materieller Mittel darf nur im Rahmen der Satzungsziele erfolgen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Anteile an eventuellem Gewinn. Es darf keine Person durch Ausgaben außerhalb der Vereinsziele oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Struktur und Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 5.2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 5.3. Soweit juristische Personen Mitglied des Vereins werden, sind sie verpflichtet, eine ordnungsgemäße Satzung beim Vorstand mit Name, Anschrift und eigenhändiger Unterschrift des vertretungsberechtigten Organs zu hinterlegen.
- 5.4. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme in einfacher Mehrheit entscheidet.
- 5.5. Ordentliche Mitglieder müssen muslimischen Glaubens sein und sich bereit erklären, aktiv an der Tätigkeit für die Vereinszwecke mitzuwirken.
- 5.6. Fördernde Mitglieder müssen nicht unbedingt muslimischen Glaubens sein, dürfen diesem aber nicht ablehnend gegenüberstehen und den Vereinszwecken nicht entgegenwirken. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 5.7. Den Mitgliedern ist es untersagt, vereinsinterne Angelegenheiten ohne Befugnis und Absprache mit dem Vorstand bekanntzugeben.
- 5.8. Die Mitgliedschaft endet mit einer schriftlichen Austrittserklärung (ohne Begründungszwang) an den Vorstand, durch Tod, durch Ausschluß mittels eines Beschlusses der Mitgliederversammlung in schwerwiegenden Gründen bezüglich der Vereinsinteressen bzw. –satzung sowie im Moment einer Vereinsauflösung.

6. Beiträge

Ein Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag kann jährlich, ¼ jährlich, oder monatlich gezahlt werden. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine kleine Aufnahmegebühr. Mitglieder, die mit ihren Zahlungen im Verzuge sind, können die Rechte aus ihrer Mitgliedschaft solange nicht wahrnehmen, wie sie ihre Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig erfüllt haben.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand.

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ wird vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr, im übrigen auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern, in schriftlicher Form, unter genauer Angabe der Gründe einberufen.

Die Einladung muß zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegen auch:

- a. Wahl des Vorstandes,
- b. Entlastung des Vorstandes,
- c. Wahl von zwei Kassenprüfern,
- d. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
- e. Genehmigung der Rechenschaftsberichte und Protokolle,

- f. Satzungsänderungen,
- g. Anträge von Mitgliedern und Vorstand,
- h. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sollte der Verein weniger als 12 Mitglieder haben, müssen mindestens sieben anwesend sein.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Vereinskasse und teilen des Ergebnis der Mitgliederversammlung mit.

9. Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung und gefaßte Beschlüsse ist von einem Vorstandsmitglied und einem gewählten Vereinsmitglied ein Protokoll aufzunehmen.

10. Vorstand

Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem 1. Stellvertreter,
- c. dem 2. Stellvertreter,
- d. weiteren zwei Vorstandsmitgliedern, wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können den Verein vertreten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand geführt. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand bleibt aber auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Mitglied des Vorstands kann werden, wer einen ständigen Wohnsitz und einen verfestigten Aufenthaltsstatus im Bundesgebiet hat.

11. Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung für spezielle Aufgaben Ausschüsse einzusetzen. Er hat dies in der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Er legt dieser auch Rechenschaft ab.

12. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine islamische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte islamische Körperschaft, z.B. an eine islamische Hilfsorganisation im Bundesgebiet. Das Vermögen dient ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.04.1993 per Beschluß errichtet, am 08.12.1993 geändert (Einfügung des Punktes 5.8.), und zuletzt am 18.07.2000 geändert (zu den Punkten 4 und 12).

Vorsitzender	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Haiko Hoffmann (Baha ud-Din) - Archivar -	Alhaji Asmaila Musuf - Bauingenieur -	Abdelkader Aloui - Prüfer für Mittelspannung -